

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 6/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Szowa W [REDACTED] geb. C [REDACTED],

[REDACTED] H [REDACTED] Drive, V [REDACTED], USA [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwälte [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße [REDACTED], M [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. März 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Dr. Thumm, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssechts - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 19. September 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZBG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der ärztlichen Sachverständigen-gutachten. Rechtsfehler sind nicht erkennbar. Insbesondere weicht das Berufungsurteil nicht von dem Urteil des Bundesgerichtshofs RsV 1975, 271 Nr. 10 ab. Das Oberlandesgericht verneint bereits, dem Gutachten des Prof. Dr. Dr. Kisker folgend, daß es sich bei den seit 1965 bei der Klägerin aufgetretenen Verstimmungskrisen, die eine Erhöhung der Gesamtminderung ihrer Erwerbsfähigkeit zur Folge haben, um ein Leiden handelt, das mit der als verfolgungsbedingt anerkannten erlebnisreaktiven Einstellungsänderung in

158

- 3 -

seinem Kern oder seinem äußeren Erscheinungsbild identisch ist. Darüber hinaus stellt es, wieder dem Gutachten von Prof. Dr. Dr. Kisker folgend, fest, daß die seit 1965 hinzugekommenen weiteren Beschwerden psychischer Art mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch ohne die Verfolgung aufgetreten wären. Demnach beruhen die neuen Ausfälle und Beschwerden nicht auf der Verfolgung und für sie besteht deshalb kein Anspruch auf Entschädigung (BGH RnV 1975, 234). Es handelt sich insoweit nicht um eine unzulässige Aufteilung des Gesundheitsschadens nach Verursachungsanteilen.

Mai

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)